

Überlegungen zu gesetzlichen Änderungen des Aufenthaltsrechtes

In der Koalitionsvereinbarung von 2021 (S. 138) ist angesprochen, welche Änderungen des Aufenthaltsrechtes die Koalition beschließen will. Es ist vorgesehen, das „komplizierte System der Duldungstatbestände (zu) ordnen und neue Chancen für Menschen (zu) schaffen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind“. Es soll also insgesamt das sehr unübersichtlich gewordene System des Aufenthaltsrechtes neu strukturiert werden. Dies ist ein anspruchsvolles Vorhaben, dessen Realisierung sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die Koalitionsvereinbarung enthält aber auch eine Reihe von ausdrücklich angesprochenen Regelungen, die geändert werden sollen. Es ist dringend wünschenswert, dass diese Sachverhalte vorab in einer Gesetzesnovelle neu geregelt (und dann später Teil einer Gesamtüberarbeitung) werden. Nachstehend werden Vorschläge gemacht, wie diese einzelnen Sachverhalte in einer Art Vorabgesetz geregelt werden könnten.

1. Chancen für Menschen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind

Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende wird § 25 a AufenthG wie folgt geändert:

- a) Die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis wird von bisher vier auf drei Jahre verkürzt (§ 25 a Abs.1 Nr. 1 und 2).
- b) Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bisher 21. Lebensjahr) gestellt werden (§25 a Abs. 1 Nr. 3).

2. Abkürzung von Kettenduldungen, Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechtes

Für nachhaltig integrierte, geduldete Ausländer wird § 25 b AufenthG wie folgt geändert:

- a) Die Fristen in § 25 b Abs. 1 Nr. 1 werden von bisher acht und sechs Jahren auf sechs und vier Jahre verkürzt.
- b) Es wird ein Abs. 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Ausländern kann eine einjährige Aufenthaltserlaubnis einschließlich Gestattung der Erwerbstätigkeit auf Probe erteilt werden, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis).

Voraussetzung für eine solche Aufenthaltserlaubnis auf Probe ist, dass die betroffenen Ausländer am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.

3. Mehr Rechtssicherheit für Geduldete in der Ausbildung und ihren Betrieben durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG), Abschaffung von Arbeitsverboten

- a. § 25 Abs.4 Satz 3 wird gestrichen.
- b. § 60 a Abs.6 wird ersatzlos gestrichen.
- c. § 60 b Abs.5 erhält folgende Fassung:

Die Zeiten, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, werden nicht als Zeiten für ein Bleiberecht

angerechnet. Der Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ unterliegt einer Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d.

- d. In § 60 c Abs.2 werden die Nr. 1, 2, 3, 5 ersatzlos gestrichen. Abs.7 entfällt.
- e. In § 60 d Abs.1 werden die Nr. 1, 2, 3, 4 ersatzlos gestrichen. Abs.3 ist entsprechend anzupassen. Abs.4 entfällt.

4. Eidesstattliche Erklärungen als ergänzende Möglichkeit zur Identitätsklärung

In § 48 AufenthG Abs.3 wird nach Satz 1 folgender Text eingefügt:

Bei der Feststellung der Identität können ergänzend eidesstattliche Erklärungen des Ausländers selbst oder von Zeugen als zulässiges Beweismittel herangezogen werden.

Achtung: Entsprechende Änderungen sind auch in anderen Gesetzestexten, wie z.B. § 49 AufenthG oder § 15 AsylG, vorzunehmen, um Konsistenz herzustellen.

5. Aufenthaltserlaubnis bei laufendem Asylverfahren

§ 25 AufenthG wird durch folgenden Abs.6 ergänzt:

Einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht ein laufendes Asylverfahren nicht entgegen, sofern bei Einreise die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis bereits vorgelegen hatten.

6. Regelung für Opfer häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt, die nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht besitzen

In § 31 AufenthG wird in Abs.2 nach Satz 2 folgende Regelung eingefügt:

Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für drei Jahr verlängert, wenn sie/er Opfer häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt wurde und deshalb die Lebensgemeinschaft beendet hat.

7. Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel

In § 25 AufenthG wird ein Abs.4c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Ein Ausländer, der als Opfer von Menschenhandel nach Deutschland gelangt ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis entfällt, wenn er eine schwere Straftat begangen hat oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.